



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. März 2024

Nummer 11

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>121</b>	76	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	126	
72	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes	121			
73	Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2024 im Regierungsbezirk Münster Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2024	123	77	Bestandsveränderung	126
74	Genehmigung der Änderungsvereinbarung zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel	123	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>126</b>	
75	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nonnenbach im Bereich der Gemeinden Nottuln und Senden sowie der Städte Dülmen und Lüdinghausen	123	78	Hinweis	126
			79	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	126

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 72 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußballeuropameisterschaft der Herren vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024.

Die Bezirksregierung Münster erlässt auf Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

**A.** Aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußballeuropameisterschaft der Herren, die vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024 unter anderem auch an vier Spielorten in Nordrhein-Westfalen (Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln) stattfindet, gelten für Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, **befristet für den Zeitraum vom 15. Mai 2024 bis zum 31. Juli 2024** folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

**I.** Abweichend von § 3 und § 11 Absatz 2 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der UEFA EURO 2024 beauftragt oder akkreditiert werden, täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) bis zu 12 Stunden beschäftigt werden, insbesondere in folgenden Branchen und Bereichen:

1. Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragte von Verbänden und Organisationen, insbesondere der UEFA, einschließlich Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten, Spieler sowie anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
2. Vertreter und Mitarbeiter der offiziellen Verbands- und Lizenzpartner,

3. Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals sowie die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner,
4. Mitarbeiter des Facility-Managements und
5. Service (Hospitality), Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet und nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 ArbSchG Beginn und Ende der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten sowie Lage und Dauer der Ruhepausen für alle betroffenen Beschäftigten aufzuzeichnen sind.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass

1. die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Absatz 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden,
2. für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss (§ 11 Absatz 3 ArbZG),
3. mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Absatz 1 ArbZG) und
4. alle Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nacharbeitung der UEFA EURO 2024 nach §§ 5 und 6 ArbSchG im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren sind.

**II.** Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen (z. B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage) in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische

Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

**III.** Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

**IV.** Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

**B.** Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

**C.** Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Absatz 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Begründung

### Zu A: Begründung für die Ausnahmbewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmbewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die UEFA EURO 2024 ist ein internationales Sportgroßereignis mit weitreichender Strahlkraft in sämtliche gesellschaftliche Bereiche des Landes. Es ist mit einer sehr hohen Erwartungshaltung der gesamten Öffentlichkeit zu rechnen. Die UEFA EURO 2024 hat das Potenzial, über die gemeinsame Sportbegeisterung, Begegnung und Austausch eine gesellschaftliche Aufbruchsstimmung über ganz Deutschland und Europa zu erzeugen und Zuversicht zu stärken. Gleichsam soll von diesem Turnier ein Signal des friedlichen Miteinanders aller Nationen ausgehen.

Nordrhein-Westfalen ist mit den vier Standorten Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln mit insgesamt 20 Spielen besonders im Fokus und kann daher als „Herzstück“ der UEFA EURO 2024 angesehen werden. Dieses internationale Sportgroßereignis hat mit seiner weitreichenden Strahlkraft eine gesteigerte Aufmerksamkeit verbunden mit hoher Besucherschaft aus dem In- und Ausland.

Bei der Durchführung eines solchen Sportgroßereignisses wie der UEFA EURO 2024 ist ein reibungsloser Ablauf wichtig, die Beteiligten benötigen Planungssicherheit sowie gute und verlässliche Rahmenbedingungen.

Daher können spontane Anpassungen von Arbeitsabläufen und Arbeitseinsätzen, die zeitweise eine tägliche Arbeitszeit – gegebenenfalls auch an Sonn- und Feiertagen – über 10 Stunden hinaus erfordern, notwendig sein. Ein angemessener

Schutz aller Beteiligten kann nur erreicht werden, wenn im Einzelfall eine zeitweise Arbeitszeitüberschreitung gewährleistet werden darf.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Tätigkeiten nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen. Daher gelten nur für Arbeiten, die im unmittelbaren inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, die oben genannten Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024 zu gewährleisten.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

### Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einem reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024, welches auch eine Planungssicherheit für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Großevents für die betroffenen Unternehmen und Personen erfordert.

Aufgrund des weitverbreiteten Interesses der breiten Öffentlichkeit an der UEFA EURO 2024 sowie der erwarteten millionenfachen Besucher wird von einem außergewöhnlichen hohen Arbeitsanfall ausgegangen. Ohne die notwendige Planungssicherheit zum Personaleinsatz besteht eine erhebliche Gefahr, dass die ordnungsgemäße Austragung der UEFA EURO 2024 erschwert werden oder sogar misslingen könnte.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

- für Betriebe in Münster sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beim Verwaltungsgericht Münster
- für Betriebe in Bottrop, Gelsenkirchen sowie im Kreis Recklinghausen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO

- für Betriebe in Münster sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beim Verwaltungsgericht Münster
- für Betriebe in Bottrop, Gelsenkirchen sowie im Kreis Recklinghausen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO bei der Bezirksregierung Münster Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Münster, den 07.03.2024 Die Bezirksregierung Münster

Im Auftrag

Katharina Zdanowicz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 121-122

**73 Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2024 im Regierungsbezirk Münster  
Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2024**

Die korrekte E-Mail-Anschrift des Stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Wahlbezirk Kreis Coesfeld lautet:

jens.boehle@kreis-coesfeld.de

Münster, den 01. März 2024 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.09-019/2023.0004  
Im Auftrag  
Gez. Völker-Otte  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 123

**74 Genehmigung der Änderungsvereinbarung zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel**

Die nachfolgende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel zur Durchführung von Telefonserviceleistungen (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 3 vom 18.01.2019) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Änderungsvereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Änderungsvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 01. März 2024 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-095/2024.0001  
Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen**

Zwischen der

Gemeinde Everswinkel vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sebastian Seidel,

und dem Kreis Warendorf vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Olaf Gericke,

wird folgende **Änderungsvereinbarung** zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.12.2018 abgeschlossen:

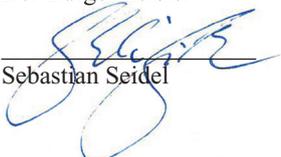
§ 1

§ 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.12.2018 wird um folgende Vereinbarung ergänzt:

(4) Das in diesem Vertrag vereinbarte Leistungsentgelt versteht sich als Nettobetrag. Derzeit wird die erbrachte Leistung als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar eingestuft. Sollte der Kreis mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und wird Bestandteil dieses Vertrages.

Everswinkel, den 29.11.2023 Warendorf, den 19.12.2022

Gemeinde Everswinkel  
Der Bürgermeister

  
Sebastian Seidel

Kreis Warendorf  
Der Landrat

  
Dr. Olaf Gericke  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 123

**75 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Nonnenbach im Bereich der Gemeinden Nottuln und Senden sowie der Städte Dülmen und Lüdinghausen**

**Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Nonnenbach“**

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1470),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) und
- der §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Nonnenbachs von der Mündung des Nonnenbachs in die Stever (Gewässer km 0,0) bis km 19,15 oberhalb der Ortslage Nottuln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:65.000 sowie in den ausgelegten Lageplänen (ein Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 und sechs Lagepläne im Maßstab 1:5.000) dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und dessen Überflutungsflächen, der Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen, dem Erhalt oder der Gewinnung, sowie der Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

**§ 2 Einsichtnahme**

- (1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:
1. Gemeinde Nottuln
  2. Gemeinde Senden
  3. Stadt Dülmen
  4. Stadt Lüdinghausen
  5. Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde
  6. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde
- (2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)),
  2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)),
  3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ ([www.uesg.nrw.de](http://www.uesg.nrw.de)).

**§ 3 Gebote und Verbote**

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78 ff. WHG) und Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

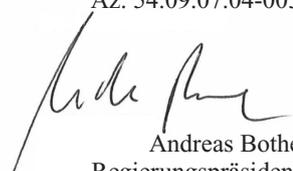
**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 WHG, § 123 LWG NRW). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des LWG NRW (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls Ge- und Verbote.

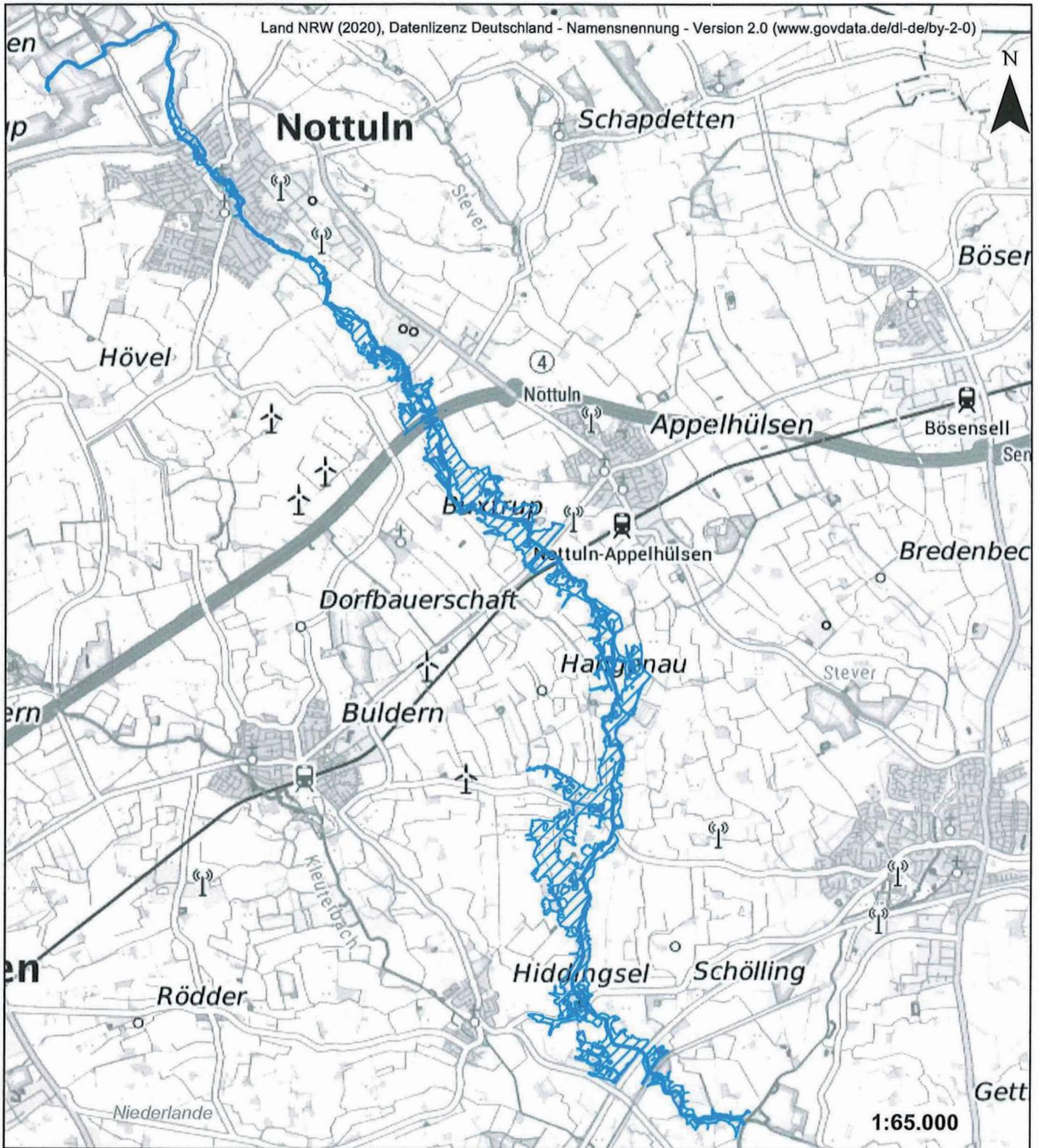
**§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Die Verordnung der Festsetzung des preußischen Überschwemmungsgebietes aus dem Jahr 1911 für den Nonnenbach wird aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 12.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster vom 20.10.2017 (Az. 54.09.07.04-003/2017.0001), sowie die vorläufige Sicherung vom 05.08.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 für den Regierungsbezirk Münster vom 20.08.2021 (Az. 54.09.07.04-003/2021.0001).

Münster, am 27. 9. 2024      Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.07.04-003



Andreas Bothe  
Regierungspräsident



## Überschwemmungsgebiet Nonnenbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
für den Nonnenbach  
(Kreis Coesfeld, Gemeinde Nottuln,  
Gemeinde Senden, Stadt Dülmen, Stadt Lüdinghausen)

### Legende

-  Überschwemmungsgebiet
-  Gewässerachse



Münster, den 27.2.2024  
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
Az/54.09.07.04-003

  
Andreas Bothe

**76 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Herrn  
Mariusch Drazkiewicz  
Letzte hier bekannte Anschrift:  
Kantstr. 4  
47441 Moers

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 22.11.2023 Az.: 27.2.24-41S0370583-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3081 - 48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser

Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 05.03.2024 Bezirksregierung Münster  
Dezernat 27  
Im Auftrag  
gez. Kipp  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 126

**77 Bestandsveränderung**

Bezirksregierung Münster 06.03.2024  
34.08.02-004-64.07.02

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 16.08.2023 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbekasse Haltern auf die Sterbekasse der Vereinigten Nachbarschaften in Bochum genehmigt.

Im Auftrag  
Gez. Fischer  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 126

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**78 Hinweis**

Der Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 07.03.2024 unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 126

**79 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 11. März 2024 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter [www.stiwl.de](http://www.stiwl.de) öffentlich bekanntgemacht:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024  
Bielefeld, 11. März 2024

gez. Dr. Sabine Seidel  
Studienleitung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 126



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster